



## Anregung/Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Nachnutzung des Grundstücks der ehemaligen Eichendorffschule

Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Frau Baumann | 02521 29-4000 | baumann@beckum.de

### Beratungsfolge:

Schul-, Kultur- und Sportausschuss  
19.05.2026 Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

#### Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, bei den weiteren Planungen zur Weiterentwicklung der Martinschule auch die Möglichkeit eines Neubaus auf dem Grundstück der ehemaligen Eichendorffschule zu prüfen. Dabei sollen sowohl wirtschaftliche, bauliche, energetische und schulorganisatorische Aspekte einbezogen werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, die antragstellende Person hierüber zu unterrichten.

#### Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

#### Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

### Erläuterungen:

Gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde wohnt, das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Die/Der Antragstellende ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden zu unterrichten. Die näheren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung.

Mit Schreiben vom 21.02.2026 beantragt die antragstellende Person, die Nachnutzung des Grundstücks der ehemaligen Eichendorffschule im Rahmen einer ganzheitlichen Schul- und Quartiersentwicklung zu prüfen. Dabei sollte insbesondere untersucht werden, ob der Standort für einen Neubau der Martinschule geeignet ist, sollte sich im weiteren Verlauf der Schulentwicklungsplanung herausstellen, dass ein Neubau der Martinschule erforderlich oder wirtschaftlich sinnvoll ist. Zur Begründung wird auf die Anlage zur Vorlage verwiesen.

Der Rat der Stadt Beckum hat die Anregung/Beschwerde in seiner Sitzung am 05.03.2026 zur Erledigung an den Schul-, Kultur- und Sportausschuss verwiesen (siehe Vorlage 2026/0079 und Niederschrift über die Sitzung).

Im Rahmen der Schulentwicklungsplanung wurde die Verwaltung beauftragt, im Jahr 2025 eine Machbarkeitsstudie zur Sicherstellung des festgestellten Raumbedarfs für die Martinschule durchzuführen (siehe Vorlagen 2023/0065 und 2023/0065/1 sowie Niederschriften über die Sitzungen des Schul-, Kultur- und Sportausschusses vom 23.03.2023 und des Rates der Stadt Beckum vom 27.04.2023). Die Ergebnisse der beauftragten Machbarkeitsstudie wurden in einer gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben und des Schul-, Kultur- und Sportausschusses am 02.07.2025 vorgestellt und beraten (siehe Vorlage 2025/0182 und Niederschrift über die Sitzung).

In der Machbarkeitsstudie wurden 2 Varianten für einen Umbau inklusive Sanierung des Bestandsgebäudes vorgestellt. Für beide Varianten wurden nicht unerhebliche Kosten von vorläufig rund 24 Millionen Euro beziehungsweise rund 30 Millionen Euro ermittelt. Bei beiden Varianten wurde das Grundstück der derzeitigen Kindertagesstätte „Rumskedi“ für eine neue Erschließungsmöglichkeit zur Entlastung der angespannten Verkehrssituation an der Anton-Schulte-Straße einbezogen.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass in beiden Umbauvarianten unter Nutzung des Bestandsgebäudes die Flächenbedarfe gemäß Schulentwicklungsplanung erreicht werden können. Allerdings sind bei beiden Varianten bauliche und pädagogische Kompromisse erforderlich. Zum Vergleich wurden die Kosten für einen vollständigen Neubau ermittelt und den Umbaukosten gegenübergestellt. Die Kosten für einen Neubau wurden mit vorläufig rund 33 Millionen Euro kalkuliert.

Aufgrund der Erkenntnisse aus der Machbarkeitsstudie konnte keine eindeutige Entscheidung für die weitere Planung getroffen werden. Die Verwaltung wurde beauftragt, ergebnisoffen zu prüfen, welche Synergien und Einsparpotentiale sich im Rahmen der weiteren Planung ergeben können. Dabei soll wirtschaftlich, baulich und schulstrukturell geprüft werden, welche Vor- und Nachteile der Erhalt von Teilen der Gebäudesubstanz gegenüber einem vollständigen Neubau hat.

Im Rahmen dieses Arbeitsauftrages kann entsprechend des Antrages der antragstellenden Person alternativ zur Sanierung und Erweiterung der Martinschule im Bestand sowie zum Neubau am derzeitigen Standort der Martinschule auch ein möglicher Neubau auf dem Grundstück der ehemaligen Eichendorffschule geprüft werden, um weitere mögliche Synergien zu berücksichtigen. Dabei sind neben den wirtschaftlichen und baulichen Aspekten auch die schulorganisatorischen Aspekte wie das Schüleraufkommen in den Blick zu nehmen.

#### **Anlage(n):**

Anregung/Beschwerde gemäß § 24 GO NRW